

Aktenzeichen: - 4 AZN 468/88 -

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 23. November 1988

- 4 AZN 468/88 -

I. Arbeitsgericht

Hamburg

Urteil vom 4. August 1987

- 2 Ca 35/87 -

II. Landesarbeitsgericht

Hamburg

Urteil vom 4. Mai 1988

- 5 Sa 104/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz; BAT 1975 §§ 22, 23, 74; Anlage 1 a Teil II Abschnitt G Unterabschnitt II VergGr. V b Fallgruppe 1 k; BGB §§ 145, 611; TVG § 1 (Erzieher für geistig behinderte Jugendliche und Jungerwachsene)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Begriff der "heilpädagogischen Gruppe"



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 468/88

5 Sa 104/87 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. November 1988 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka und Pallas beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 4. Mai 1988 - 5 Sa 104/87 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

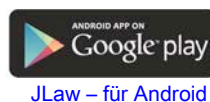
Der Kläger steht seit dem 1. Februar 1985 in den Diensten der Beklagten, die verschiedene sozialpädagogische Einrichtungen betreibt und für die über die Pflegesätze Kostenträgerin für die betreuten Jugendlichen und Erwachsenen die H ist. Der Kläger ist Diakon mit der staatlichen Anerkennung als Erzieher. Er ist in der Wohngruppe G tätig und betreut eine Gruppe geistig behinderter Jugendlicher und Jungerwachsener im Alter von 14 bis 23 Jahren, die auf der Grundlage des § 39 BSHG eingewiesen worden sind. Eine Heilung der vom Kläger betreuten Personen im medizinischen Sinne ist nicht zu erwarten. Nur in wenigen Ausnahmefällen kann nach der Erfahrung mit der Entlassung aus einer Wohngruppe gerechnet werden. Die Mehrzahl der Gruppenangehörigen ist auf Dauer auf intensive fremde Hilfe angewiesen.

Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT vereinbart. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. V c BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Januar 1986 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützte Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten. Der Kläger beantragt Zurückweisung des Rechtsbehelfs.

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Unter dem Gesichtspunkt der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG kann die unterlassene Zulassung der Revision nur angefochten werden, wenn die Rechtssache die "Auslegung eines Tarifvertrages" betrifft (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne dieser Gesetzesnorm ist die fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe, so daß der Beschwerdeführer im einzelnen darzulegen hat, welche tariflichen Rechtsbegriffe das Landesarbeitsgericht verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat und worin die Gründe für die entsprechenden Rechtsfehler liegen (vgl. BAGE 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAGE 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Diesen Erfordernissen entspricht die Beschwerdebegründung der Beklagten, was zur Zulässigkeit des Rechtsbehelfes führt.



Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten ist jedoch nicht begründet. Die Beklagte wendet sich gegen die Auslegung der Merkmale der VergGr. V b 1 k BAT für Angestellte im Erziehungsdienst und insbesondere des Begriffes der "heilpädagogischen Gruppen" durch das Landesarbeitsgericht mit näherer Begründung. Zu diesen Rechtsfragen liegt jedoch bereits eine Entscheidung des erkennenden Senats vor (vgl. BAGE 50, 241, 250 = AP Nr. 31 zu § 99 BetrVG 1972). Da demgegenüber von der Beklagten keine neuen und eine gegenteilige Beurteilung rechtfertigenden Gesichtspunkte vorgebracht werden, fehlt damit der vorliegenden Rechtssache die grundsätzliche Bedeutung (vgl. BAGE 40, 274, 275 = AP Nr. 17 zu § 72 a ArbGG 1979 mit weiteren Nachweisen).

Die Beklagte kann sich nicht erfolgreich darauf berufen, vorliegend gehe es um einen grundlegend anderen Sachverhalt. Schon in dem Beschlußverfahren BAGE 50, 241 = AP Nr. 31 zu § 99 BetrVG 1972 hatte es der Senat mit Erziehern zu tun, die behinderte und schwerstbehinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu betreuen bzw. zu fördern hatten. Ein gleichermaßen bzw. jedenfalls sehr ähnlich gelagerter Sachverhalt steht auch vorliegend zur Beurteilung der Arbeitsgerichte. Die vom Kläger zu betreuenden Jugendlichen und Jungerwachsenen sind nämlich nach den Feststellungen der Vorinstanzen gemäß § 39 BSHG eingewiesen worden. Eine Heilung im medizinischen Sinne ist bei ihnen nicht zu erwarten. Sie sind auf intensive fremde Hilfe angewiesen. Mit ihrer Entlassung aus der Wohngruppe kann nur in seltenen Ausnahmefällen gerechnet werden. Teilweise handelt es sich sogar um sogenannte



"Mehrfachbehinderte". Hierauf weist der Kläger in der Beschwerdeerwiderung zutreffend hin.

Auch der Hinweis der Beklagten darauf, daß sich im Laufe der Zeit die Grundsätze der heilpädagogischen Betreuung der bezeichneten Personengruppe von einer reinen Verwahrung und Pflege hin zu einer pädagogischen und damit heilpädagogischen Betreuung gewandelt hätten, rechtfertigt keine andere rechtliche Beurteilung. Derartigen Änderungen in der Arbeitsmethode bzw. Therapie Rechnung zu tragen, ist nämlich nicht Sache der staatlichen Arbeitsgerichte, sondern ausschließliche Angelegenheit der Tarifvertragsparteien (vgl. die Urteile des Senats vom 10. Februar 1988 - 4 AZR 538/87 - und 9. November 1988 - 4 AZR 409/88 -, beide zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Daher kommt es entgegen den weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung auch nicht darauf an, ob die Tarifvertragsparteien diesen Änderungen bereits Rechnung getragen haben oder nicht. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob die Tarifvertragsparteien ausdrücklich den Begriff des "Behinderten" verwenden oder nicht.

Entgegen der Annahme der Beklagten ist auch kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß die Tarifvertragsparteien den Begriff der "heilpädagogischen Gruppe" auf ganz besonders schwere, besonders herausragende oder besonders qualifizierte Funktionen des entsprechenden Personals haben beschränken wollen, zumal eine derartige Beschränkung leicht abzufassen gewesen wäre.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auch die von der Beklagten näher angedeuteten Zweckmäßigkeitserwägungen können eine andere Beurteilung nicht rechtfertigen, wie insoweit zutreffend auch schon das Landesarbeitsgericht ausführt.

Auf eine fehlerhafte Auslegung des Arbeitsvertrages der Parteien und die unterlassene Berücksichtigung der Rechtsfolgen der Kündigung der die Vergütungsordnung zum BAT enthaltenden tariflichen Bestimmungen durch das Landesarbeitsgericht kann sich die Beklagte zur Begründung ihrer Nichtzulassungsbeschwerde schon deswegen nicht stützen, weil es sich insoweit um behauptete Verstöße gegen vertragsrechtliche Vorschriften des BGB bzw. Grundsätze des im TVG geregelten allgemeinen Tarifrechts handelt, die von § 72 a Abs. 1 ArbGG nicht erfaßt werden (vgl. BAGE 49, 247, 249 = AP Nr. 28 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Feller

Dr. Etzel

Dr. Freitag

Dr. Koffka

Pallas

